

# Statuten Cine Club Nord

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Cine Club Nord besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8050 Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein organisiert Kinoanlässe für seine Mitglieder und ein breites Publikum. Die Kinoanlässe können als Open Air Kino oder in entsprechenden Sälen durchgeführt werden.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Im Weiteren kann der Verein für seine Kinoanlässe mit Sponsoren zusammenarbeiten und diesen entsprechende Werbemöglichkeiten an den Kinoanlässen anbieten.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein hat. Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, unbezahlter Mitgliederbeiträge oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, unbezahlter Mitgliederbeiträge oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand und gleichzeitig das OK der Kinoanlässe
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus per Email unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes bzw. des OK sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 8 Personen. Es sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsident / Kassier
- Aktuar
- 3 – 6 Mitglieder mit Projektaufgaben zur Organisation der Kinoanlässe

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Der Revisor**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern an einer GV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Es ist dazu kein Mindestanteil von teilnehmenden Mitgliedern an der GV nötig. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die letzte GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 22.3.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.